

Markt Scheidegg

Landkreis Lindau (Bodensee)

Für die Benutzung der Gemeindebücherei Scheidegg erläßt der Marktgemeinderat Scheidegg mit Beschluß vom 20.04.2005 folgende Gebührenregelung:

§ 1

Nutzungsgebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der Bücherei wird eine Jahresgebühr in Höhe von 12,00 Euro erhoben.
- (2) Minderjährige Benutzer sind von der Gebühr nach § 1 Abs. 1 befreit, auch dann, wenn das Benutzungsverhältnis zwischen dem Markt Scheidegg und den gesetzlichen Vertretern entsteht. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgt eine kostenfreie Ausleihe nach Vorlage eines gültigen Schüler/Studentenausweises.

§ 2

Hinterlegung

Entleiher, die ihren Wohnsitz nicht im Markt Scheidegg haben, müssen bei der ersten Entleiherung einmalig einen Betrag von 10,00 Euro hinterlegen. Dieser Betrag wird bei der vollständigen Rückgabe aller entliehenen Medien und des Benutzerausweises (vgl. § 3 Abs. 2 der Benutzerordnung) zurückerstattet.

§ 3

Gebühr für die Ausstellung eines Benutzerausweises bzw. eines Ersatzbenutzerausweises

Für die Ausstellung des Benutzerausweises werden keine, für die Ausstellung eines Ersatzausweises eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

§ 4

Fernleihgebühren

Für die Vermittlung von Literatur im Bayerischen Leihverkehr wird eine Gebühr von 5,00 Euro erhoben. Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind vom Besteller zusätzlich zu tragen.

§ 5

Bearbeitungsgebühr

Wird Bibliotheksgut neu beschafft oder repariert, weil der Benutzer es verloren, beschädigt oder nach Mahnung nicht zurückgegeben hat, so wird neben Schadensersatz eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 7,00 Euro erhoben. Die Bearbeitungsgebühr wird auch bei späterer Rückgabe des Bibliotheksgutes nicht zurückerstattet.

§ 6

Säumnisgebühr

Bei Überschreitung der Leihfrist fallen, ohne dass es einer Erinnerung durch die Bibliothek bedarf, Säumnisgebühren an. Sie betragen bei allen ausgeliehenen Medien 1,00 Euro je angefangene Woche und Medium

§ 7

Mahngebühren

Bei einer Überschreitung der regulären Leihfrist um 1 Woche wird die Rückgabe unter Festsetzung einer Rückgabefrist schriftlich angemahnt. Wird auf die Mahnung hin das entliehene Bibliotheksgut nicht zurückgegeben, so kann die Bibliothek entweder

- (a) das Bibliotheksgut aus der Wohnung durch Boten abholen lassen oder
- (b) auf Kosten des Entleihers eine Ersatzbeschaffung durchführen lassen
- (c) andere rechtliche Möglichkeiten in Anspruch nehmen.

Die Mahngebühr beträgt 7,00 Euro. Werden nach der Mahnung Botengänge erforderlich, beträgt die Gebühr je Botengang 15,00 Euro. Mahngebühren werden zusätzlich zu den Säumnisgebühren erhoben.

§ 8

Anwendbarkeit

Diese Gebührenordnung für die Gemeindebücherei des Marktes Scheidegg gilt für alle Benutzungsverhältnisse die ab dem 01.07.2005 eingegangen werden. Für Benutzungsverhältnisse, die bis zum 30.06.2005 eingegangen werden, gilt die Gebührenordnung vom 26.09.2001.

Scheidegg, den 27. April 2005

Markt Scheidegg

Schmid
Erster Bürgermeister